

Kurzer Auszug des Processes/
Dessen
Die Cron Schweden
Gegen
S. Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg/
Wider den Friedensschluß/die Reichssagun-
gen/Göttliche/Natürliche/der Blöcker und alle andre
Rechte/bey Restitution der Hinterpommerischen Lan-
den/auff denen also genannten Stettinischen Grenz-
Tractaten mit grosser Ungerechtigkeit und öffent-
licher Gewalt sich gebraucher.

Im 5. Buch Moses am 27. v. 17.
Verflucht sey/wer seines Nächsten Grenze en-
gert/und alles Volck sol sagen: Amen!

I 6 6 0.

+ .



ten: Dagegen
sicherlich ver-
messen und
eines fern wär-
und Rechten/
Dominum ut
fürst. Durch-
Pas. 8. u. welch
sagen wird: Es
ren Plempoten
besitzt sein re-
ren und alles
sein verglichen
auch alle und
Wetliche Per-
dessen general-
ausdrücklicher
ten/eingabe
sind/sollen na-
beischener
Auslicht/o



S ist den Außwertigen/und dann
den Deutschen gar wol bewust/auch in dem
Westphälischen Frieden mit mehrern auß-
drücklich gesetzt / daß zu Beförderung
des allgemeinen Friedens/ Se. Churfürstl.
Durchl. zu Brandenburg dero Recht auff
Vor-Pommern und Fürstenthum Rügen/
auff gewisse Maß und Bedingung abgetre-
ten: Dagegen ist in besagtem Friedens-Instrumento öffentlich und
feyerlich versprochen / daß so bald als der Friede mit beyden Kö-
nigreichen und denen Ständen des Reichs/ gemacht und ratifi-
cirt seyn würde/ Hinter-Pommern mit aller Zubehör/ Gütern
und Rechten / so Geist-als Weltlichen / pleno jure, tam quoad
Dominium utile, quam directum, an Höchstgedachte Se. Chur-
fürstl. Durchl. zum æquivalent restituiret werden solte: Instrum.
Pac. §. II. welches dann auch im 16. §. enthalten ist / da also ge-
saget wird: So bald das Instrumentum Pacis von denen Her-
ren Plenipotentiarum und Abgesandten unterschrieben und
besigelt seyn wird/sollen zugleich alle Feindseligkeiten auffhö-
ren/und alles dasjenige / worüber man sich obbesagter maß-
sen verglichen / Alsobald von stund an exequiret werden:
auch alle und jede Stände und Gemeine/Privat-Geist-oder
Weltliche Personen/welche vermöge dieses Vergleichs oder
desser general-reguln, oder irgend einer andern specialen und
außdrücklichen Verordnung/etwas zu restituiren / abzutre-
ten/einzugeben zu thun/ zu leisten und zu halten verbunden
sind/sollen nach außgegangnem Kaiserlichen edict und vor-
beschehener Andeutung der restitution, alsobald ohne einige
Ausflucht/ oder Einwendung einiger general oder special Sal-

vatorischen clausul, so oben in der amnestie gesetzt worden/
wie auch ohne einige exception, imgleichen ohn einigen Nach-
theil/alles dasjenige/worzu Sie verbunden sind/restituiren/
abtreteten/geben/thun und leisten. 22.

So sollte daß alsobald nach geschעהer Friedensratification,
und nach ausgelassenem Kaiserlichen Executions-Edict, (welches
den 7. ten Novembris 1648. geschehen/deme folgenden Jahres am
2. ten Martii noch ein schärfferes gefolget) Hinter-Pommern an
Se. Churf. Durchl. von Schweden restituiret werden/eben gleich
wie die Schweden/krafft des Westphälischen Friedens / alsobald
Vor-Pommern zu genissen angefangen. Aber es fehlete so weit/
daß die Schweden dieser Friedens- und allgemeinen Reichsfassung
ein Genügen leisteten/daß Sie vielmehr im Gegentheile/die restitu-
tion öffentlich verweigerten/viele Jahr lang das ganze Herzog-
thumb unrechtmäßiger Weise behielten/dasselbe verwüsteten/die
Aempter ruinireten/die Wälder aushieben/und die Unterthanen
mit den schweresten Contributions-Anlagen und pressuren aus-
mergelten.

Zwar geben allhier die Schweden für:

1. Es sey im 9. 10. Instrumenti Pacis verordnet/daß zwischen
den Königl. Schwedischen und Brandenburgischen Commissarien
wegen Entscheidung der Grenzen und anderer geringeren Sachen
zuvor ein gütlicher Vergleich sollte getroffen werden: weiln aber
nach gemachten Frieden solches noch nicht geschehen/so hätten auch
Se. Churf. Durchl. Ihr Hinter-Pommern nicht wieder fordern
können.

2. Und wäre dieses mit ausdrücklichen Worten in dem Nürn-
bergischen Executions-Recels vom 16. Junii 1650. verordnet/verf.
Die Hinter-Pommerischen Posten und Lande/so des Herrn Chur-
fürsten zu Brandenburg Edn. vermöge des Friedenschlusses zukom-
men/sollen alsdann evacuïret und abgetreten werden / wann zu-
vorderst zwischen Ihrer Königl. Maytt. zu Schweden und Sr.
Edn.

Edn. hierzu verordneten Herren Commissariis, wegen Entscheidung der Grenzen und anderer geringeren Sachen eine völlige Nichtigkeit getroffen ist.

1. Es kan aber Erstlich weder aus den Worten / noch aus der Meynung des Instrumenti Pacis bewiesen werden / daß der künftige gütliche Vergleich beyderseits Commissarien / die restitution von Hinter-Pommern einen Augenblick auffhalten und verzögern solle:

Nicht aus den Worten: Dann da stehet nicht ein Buchstab / so eine Masse / Bedingung oder Verzug bedeuten solle: Auch ist in dem ganzen Instrumento Pacis nicht zu finden / daß / ehe und bevor Hinter-Pommern restituiret würde / ein gütlicher Vergleich vorhergehen solle: Darnach so stehet diese clausul, von eigentlicher Entscheidung der Grenzen / nicht bey der Verordnung / darinnen enthalten / daß Schweden Hinter-Pommern an Se. Churfürstl. Durchl. restituiren solle / wie in §. 11. enthalten ist: Sondern an dem Orte und zwar in vorhergehenden §. 10. woselbst gesaget wird / daß Vor-Pommern von Sr. Churf. Durchl. solle abgetreten werden: Also daß (wann der Schweden Meynung gelten sollte) Se. Churf. Durchl. vermöge des Instrumenti Pacis nicht verbunden gewesen wäre / denen Schweden Vor-Pommern abzutreten / bis zuvor die Grenzscheidung geschehen / und daß also die Schweden vor geschlossenen Stetinischen Tractaten dieses Herzogthum mit keinem Rechte besessen / und sie dannenhero wegen der Nüzungen (so sie nicht allein in Vorpommern / sondern auch in Hinterpommern genossen und ausgepresset) an Se. Churfürstl. Durchl. restitution zu thun mit allen Rechten verbunden seyen. Über das so ziehet sich diese clausul nicht auff die Grenzen des ganzen Hinterpommerschen Landes / Sondern nur auff etliche Städte / Insulen und Striche / welche die Schweden von Hinterpommern abgerissen / als da waren Stettin / Gark / Damm / Gollnau / Wollin / &c.

Nicht aus der Meynung des Instrumenti Pacis: Dann aus was Ursachen solte Sr. Churf. Durchl. allein versaget seyn/ daß man deroselben nicht alsofort restituiren solte/dasjenige/was Sie nicht als eine Satisfaction, sondern als Ihr Erbgut von den Schweden/welche es unrechtmäßiger Weise in ihren Händen hatten/ empfangen sollen? Se. Churf. Durchl. wolten nur bloß Ihren Schaden verhüten/die Schweden aber sucheten nur ihren Vorthail. Über das so streitet es wider alle Göttliche/Natürliche/der Völker und Gemeine Rechte/ daß man wegen Entscheidung einer illiquiden Sachen/die unstreitige restitution eines ganzen Herzogthums versagen/und also die Früchte desselben viele Jahr lang mit höchstem Unrecht zu sich reißen wil/ zumalen das Instrumentum Pacis keine einzige exception in diesem Fall zulasset.

2. Was den versicul des Executions-Recesses/so den 16. Junii 1650. zu Nürnberg geschmiedet worden/ anbelanget: So beweiset derselbe augenscheinlich der Schweden Ungerechtigkeit/und dann die Nichtigkeit dieser disposition: Dann im §. 16. verfl. ult. Instrumenti Pacis ist zwar zugelassen/daß allerseits Generalen sich vergleichen und wegen Abdankung der Völker/und restitution der Vörter/worinnen Befehlungen waren/handeln solten.

Diese Macht aber war Ihnen nicht absolute und schlechter dinge/sondern auff gewisse Masse und Weise gegäben. 1. Daß diese Abdankung und restitution der Vörter auff die im Instrumento Pacis benannte Zeit geschehen solte: 2. Daß in währender solcher Zeit Sie sich vergleichen solten/ wie und welcher Gestalt solches zu verrichten: Was aber 3. die Sache an sich selbst beträffe/solten Sie nichts ändern/sondern genaue Acht haben auff dasjenige/wessen man im Instrumento Pacis sich verglichen.

Wie hat denn nun der Schwedische Generalissimus, als der in seiner eigenen Sache ohn allen Zweifel verdächtig ist: oder irgend ein ander diese hier vorgeschriebene terminos überschreiten/ und

und den im Reiche neugemachten Frieden über einen Hauffen werffen können? Wie hat man denn das Recht / so Se. Churf. Durchl. in viele wege / so wol vor dem Instrumento Pacis erlanget / als es Ihr auch in demselben nachmaln bestetiget und bekräftiget worden / deroselben wider Ihren Willen / und ohne Ihr verschulden / wegnehmen / an sich reißen / und also den noch splitterneuen Frieden brechen können?

Und ist gar nichts daran gelegen / daß etlicher Stände Deputirte dieser Ungerechtigkeit beygefallen und unterschrieben: Daß es kömmt so wenig Ihnen / weder absonderlich noch ins gesampt zu / Se. Churfürstl. Durchl. zu spoliiren / die im Instrumento Pacis ohne einzige Bedingung verordnete restitution zu hindern / eine allgemeine beliebete Reichsfakung nach Ihrem Belieben und den Schweden zum besten zu cavilliren / deroselben einen andern Sinn und Meynung anzudichten / oder gar zu verändern / ganze Herkogthümer / so denen rechtmäßigen Herren unbilliger Weise abgedrungen worden / an andere zu übergeben: Als wenig alles dieses obbesagete dem Schwedischen Generalissimo zukommen kan / welcher fürnemlich im Römischen Reiche / und dann in seiner eigenen Sache ein durchaus verwerfflicher und ganz unbilliger Richter ist. Damit aber gleichwol diese nullität nicht gar zu mercklich wäre / so hat der also genannte Executions-Recels (wie am Ende desselb zu sehen) von allē denensjenigen approbiret und ratificiret werden sollen / denen daran gelegen.

Wer wird aber nun wol leugnen können / daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg am allermeisten dabey interessiret gewesen / als deren ein ganzes Herkogthumb durch eine öffentliche und solemnisirte Ungerechtigkeit abgenommen werden sollte? Wo hat deroselben Deputirter diesen Executions-Recels unterschrieben? oder wo haben Se. Churfürstl. Durchl. denselben ratificiret? Sie haben vielmehr denen anwesenden eine öffentliche protestation dawider übergeben lassen. Zwar weiß jedermann / was hernach
zwischen

zwischen denen Schwedischen und Sr. Churf. Durchl. Commis-
sarien in Pommern gehandelt worden: Aber dieses alles kan nicht
machen/das die nullität/und dann die öffentliche begangene Ge-
walt und Ungerechtigkeit nicht annoch wären/und dem unterdrück-
ten Theile sein Recht allezeit und allenthalben ungefräncket nicht
verbleiben solte/wovon hernach mit mehrern.

Warlich/wann diese Leute ja dafür gehalten hätten/das es
dem Römischen Reiche zuträglicher wäre/wann die Restitution
von Hinterpommern noch auff eine Zeitlang aufgeschoben wür-
de/oder auch/das man alles nachgeben und den Schweden gleich-
sam in einem Glase zutrincken müste: So solten Sie ihre libera-
lität von dem Ihrigen bewiesen/und Se. Churf. Durchleucht. zu
Brandenburg nicht geringerer condition als Se. Churf. Durchl.
zu Pfalz geachtet haben.

Aber man hat hiermit öffentlich an tag geben wollen / das
dieses nicht aus Liebe zum Vaterlande oder zur Gerechtigkeit/son-
dern aus blosser Gunst und affection gegen die Schweden gesche-
hen/und dannenhero solches alles null, nichtig/unvollkommen und
ungültig seye.

Wegen Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz restitution ist im In-
strumento Pacis §. 4. verordnet/ es solte durch Käyserliche autho-
rität dahin vermittelt werden/das weder der König von Spanien/
noch irgend jemand / der etwas von der Pfalz im Besiz hätte/
Sich dieser restitution in einiger Weise widersetzen solte: Und hie-
mit schiene es / das der Spanischen Besatzung und auch Ihrer
Käyserl. Maytt. selbst/wegen fernen Abgelegenheit des Orts/
eine gewisse Zeit vergönnet war/in welcher die Sache an den Kö-
nig von Spanien gebracht/und mit Ihm verglichen werden kö-
nte/und war in specie von der Franckenthalischen Besatzung nicht
das geringste im Instrumento Pacis verordnet. Gleichwol hatte
der Schwedische Herr Generalissimus in dem Nürnbergischen
Executions-Receß dieses Werck / weil es seine familie angien/
dahin

dahin gekartet / daß unterdessen und bis Franckenthal an Churfürst Pfalz restituiret würde / deroselben die Reichs-Stadt Hailbrunn mit aller Zubehör eingeräumt / und daselbst dem Churfürstl. Empfänger monatlich 8000. Reichs-Thaler gezahlet / auch über das an stat der Einkünfte / welche Sr. Churf. Durchl. sonst aus Franckenthal hätte bekommen sollen / noch darzu monatlich 3000. Thl. erleyet würden : Daß also hiemit dem Churfürsten zu Pfalz die Einkünfte / deren Er entbehren müssen / nicht allein vollkommenlich ersetzt / sondern auch immittelst an stat einer kleinen Stadt / eine Reichs-Stadt mit aller Zubehör übergeben / die Besatzung auff des Reichs Unkosten unterhalten / und also so wol wegen der Einkünfte / als auch wegen der securität Sr. Churfürstl. Durchl. ein überflüssiges Genügen gethan worden.

Hergegen solte Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / welche umb des allgemeinen Friedens willen / und also dem ganken Römischen Reiche zum Besten / Ihre Erb-Herzogthümer abtreten / die Schweden aber dennoch die restitution, welche Sie vermöge des Friedenschlusses alsobald und ohne einzigem Bedinge zu thun schuldig / auffhalten / und dieselbe in ihrem blossen gutdüncken bestehen bleiben : Da hergegen nicht das allergeringste Wort erwehnet worden / ob und was man Sr. Churf. Durchl. (welche Ihres Herzogthums öffentlich spoliiret ward) wegen der Einkünfte und Nütungen deßfalls erstatten / oder wie man derselben einige satisfaction leisten möchte : Hat man darumb (weil aus rechtmässigen Ursachen eine einrige / und nicht eben so gar grosse Stadt Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfalz nicht alsofort hat können restituiret werden) derselben monatlich 3000. Thaler assigniren und auszahlen müssen; Was meynen wol unpartheische Richter / daß man Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg schuldig sey / als welche eines ganken und nicht geringen Herzogthums ganzer fünf Jahr lang beraubt seyn müssen. Gewißlich gleich wie die Cession von Vorpommern nicht anders

als unter gewisser Bedingung versprochen / also auch (weil dieselbe von den Schweden verhindert / nicht gehalten noch erfüllet / ja mit derselben nur gespottet worden) kan man leicht urtheilen / was für eine action vermöge des Instrumenti Pacis hieraus entstehe / und worzu die Schweden aniso noch verbunden seyen.

Sind das nun minutiora, oder schlechte geringe Sachen / wie das Instrumentum Pacis in dem bemeldten §. besaget?

Über das / ob gleich die Schweden ganz Hinterpommern (ausgenommen Stettin / Gartz / Damm / Golnow / Wollin) Er. Churfürstl. Durchl. zu restituiren schuldig / vermöge des §. 10. Instrumenti Pacis vers. 1. welches auch im folgenden §. 11. in pr. mit diesen klaren Worten (nemlich mit denen oben / das ist im §. 10. angehenckten Gebieten und Orten) wiederholet worden: Ob gleich auch die Stadt Cammin / wie alle Historien bezeugen / allezeit zu Hinterpommern gehöret / und weder den Worten / noch dem gesunden Verstande des Instrumenti Pacis gemäß / davon abgerissen / und an die Schweden gebracht worden: So hat dennoch das Königreich Schweden behaupten wollen / daß nach dem wahren Verstande der Osnabrüggischen Pacten, diese besagte Stadt Cammin mit ihrem ganzen Gebiete / ohne fernern anderweiten specialem Vergleich / ihnen zukäme und gebürete.

Und ob wol von Brandenburgischer Seiten die offenbare Ungerechtigkeit / und über das aus rechtmässiger Ursache und ausdrücklicher Verordnung des Instrumenti Pacis bewiesen ward / daß der Schweden Forderungen ganz und zumal unbillig und unerträglich wären / auch niemals könnte dargethan werden / daß diese Stadt mit ihrem Gebiete aufgezogen: So hat solches alles nicht hindern können / daß nicht die Gewalt und Ungerechtigkeit alles vermocht / vielweniger auch / daß man etwa der Schwedischen Commissarien verstockte Herzen aus der possession der Ungerechtigkeit und Bosheit hätte bringen können. Ward also Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Stadt Cammin mit

mit dem ganken Gebiete / durch Gewalt und Furcht abgedrungen / und der allgemeine Friede öffentlich gebrochen: Man sehe den 22. Artic. der Stettinischen Pacten.

Als man nun von Schweden inständig begehret / sie solten doch ihre fundamenta aus dem Instrumento Pacis beweisen: so ist endlich dasselbe den 19. Julii 1657. von Stockholm nach Stettin mit diesen formalibus geschicket worden. Nachdem dem Königreiche Schweden vigore Instrumenti Pacis eine justam & convenientem littoris latitudinem in adjacente ulterioris Pomeraniae terræ zu haben gebührete / und Cammin am Strande derer dem Königreiche Schweden cedirten Wasser gelegen: So müste sie auch demselben zukommen 2c. Aber wo stehet dieses im Instrumento Pacis? Da wird dergleichen nicht gefunden / da wird nichts gesagt de justâ & conveniente littoris latitudine in adjacente Ulterioris Pomeraniae terræ; das ist / von einer rechten und gebührliehen Breite des Strandes in den angrenzenden Hinterpommerischen Landen: Die das Instrumentum Pacis auffgerichtet / sagen nur von einer solchen Breite des Ost-Strandes / worüber sich die Königliche und Churfürstliche Commissarii in der Güte vergleichen werde. Littus oder der Strand ist sonst eigentlich so weit als die allergrößesten Wellen aufschlagen: Und in solchem Verstande ist es bishero bey allen Völkern gebraucht worden / niemals aber sind ganze Städte dergestalt mit unter den Strand begriffen worden / es wäre dann / daß man alle Inseln (wiewol falschlich) für Strand halten wolte. Und lieber! was ist doch das für ein Schluß? Dieses Theil des Strandes ist mir abgetreten worden / Ergo so sind mir auch noch über den Strand alle daran stossende Städte / und das Land selbst bis auff 2. oder 3. Meilen lang / mit dem ganken Gebiete abgetreten. Wann etwan einmal die Schweden das Recht (so sie über die Ostsee prætendiren) und darbey zugleich eine gebührlieche Breite am Strande abträten: Solte dann dadurch auch verstanden werden / daß sie die daran stossende

stossende Lande / Städte / und so gar Stockholm selbst / nebst dem
ganzen Königreiche Schweden abtreten sollten?

Weil sie nun nichts weder in den allgemeinen Säkungen /
noch im Instrumento Pacis, noch bey der gesunden Vernunft fin-
den können / so erdichten sie für die Könige in Schweden einen
sonderlichen / sonst nie erhörten Strand: Eben als wann der Her-
zog von Vorpommern ein König wäre / oder als wann den Schwe-
den frey stünde / alle Göttliche / Natürliche und Völker Rechte nach
ihrem Gefallen zu drehen / oder gar umb und umb zu kehren.

Endlich als ihnen alle Gerechtigkeit und Erbarkeit hierin-
nen ermangeln wollen: So bringen sie diese arcana für: Das er-
ste und vornehmste / worauff die Schweden sahen / sey Ihre Si-
cherheit / und commodität, zu deren Erlangung eine allgemeine
und bey allen Völkern bishero übliche Breite des Strandes nicht
zureichte / sondern es würde noch eine sonderbare / und zwar solche
erfordert / welche zugleich die Stadt Cammin sampt dero ganzem
Gebiete mit nach sich zöge / und wegraffe: Sonder Zweifel ha-
ben Sie sich auch hiebey erinnert dessen / was Tacitus von den Grie-
sen sagt: Die Länder werden daselbst dermassen überschwemmet /
daß man dar zwischen dem engen Meere / dem Strande und den
Feldern keinen Unterscheid weiß / oder auch dessen was in dem Grie-
sischen gesekten Wolmari stehet: Ein Kirchenräuber wird an das
Meer geführt / und werden ihm die Ohren im Sande / welchen
die Fluth zu bedecken pfleget / auffgespalten.

Kurz zu sagen / so und nicht anders wolten es die Schwe-
den / dann also haben sie den 22. Augusti anno 1657. ihre innerste
Herzensgedanken ungescheneet von sich geben dörfen: Das
Königreich Schweden hätte die freye Macht / und wäre per In-
strumentum Pacis nicht verbohnen / das initium territorii Regii
zu setzen / wo es das Königreich Schweden ihm am zuträglichsten
befinde: Ihr Teutsche Fürsten merckt dieses / und überleget reiff-
lich / was Euch allen das initium Territorii Regii, das ist / der
Au-

Anfang des Königlich Schwedischen Gebiets / gutes Verzeu-
werde und andrenen möge.

Ferner / so erscheinet aus dem 10. §. Instrumenti Pacis, daß
Vorpommern mit allen zugehörigen Rechten und Privilegien /
von dem Röm. Reiche und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Branden-
burg an Schweden sey abgetreten worden / auf solche Art und
Weise / wie es die Herzogen in Pommern gehabt / besessen und re-
girt / Nimmermehr aber / daß dem Kayser / Chur-Fürsten und
Ständen jemals im Sinn gekommen / mehrer Herzogthümer /
Fürstenthümer oder Länder den Schweden zu überlassen / als nur
diejenige welche ausdrücklich benennet worden : Viele weniger
aber / daß Sie von solchen Sachen hätten disponiren wollen / die
in der Welt nicht zu finden :

Dem allen ungeachtet / haben dennoch die Schweden
Se. Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg gezwun-
gen / daß dieselbe wider das Instrumentum Pacis, auch wider alle
Vernunft und Wahrheit hat zustehen müssen / daß die Herzogen
in Pommern Anwartungen gehabt hätten / und daß dieselbe den
Schweden vom Röm. Reich wären gegeben / und hiemit auch ei-
ne Anwartung und gesampfte Lehen auff die Neumark / auff das
Sternbergische über die Oder / imgleichen auff die Häuser Biera-
den und Löckenis / sampt denen darzu gehörigen Stücken / so über
die Märckische Grenze in Pommern gelegen / ertheilet worden /
artic. 29. der Stettinischen Pacten.

Wer ist nun wol jemals so halsstarrig und öffentlich böß-
hafft gewesen ? Die Sache verhält sich also : Es war zwischen
dem Hause Brandenburg und Pommern endlich dahin verglichen /
daß wann der Herzogliche Stamm ausgestorben seyn würde / ganz
Pommern an das Haus Brandenburg fallen sollte / zu welchem
Ende es auch die gesampfte Lehen vom Reich empfangen / und ha-
ben alle Pommerische Unterthanen die Huldigung nicht minder
dem Marggraffen als den Herzogen desfalls würcklich geleistet.

Damit nun einiger massen J. Churf. Durchl. Johan George, und die andere Herren Marggraffen Joachim Friderich, und George Friderich höchstlöbl. Andenckens / ihre affection hinwiederum gegen die Herzogen in Pommern bezeugeten / haben Sie dargegen / wann der Chur-und Marggräfliche Stamm ausstürbe / an Herren Johan Friderichen / Ernst Ludewigen / Bogislaven / Barninen und Casimiren / sämptlichen Herzogen in Pommern / und deren männlichen Nachkommen anno 1571. versprochen / daß auff solchen Fall die Neumarc / das Sternbergische / Vierraden und Löckenis an Sie fallen sollte. Und dieses Versprechen ist vom Kayser Maximiliano II. mit Einwilligung der Churfürsten anno 1574. confirmiret / auch von den Häusern Sachsen und Hessen darin gewilliget worden / als welche auff Anhalten des Herrn Churfürsten und der Marggraffen zu Brandenburg / von ihrem Rechte / so Sie wegen der Erbverbrüderung daran zu gewarten hätten / auff gewisse Masse abstunden. Daher ist in der formulâ der Erbverbrüderung zwischen den Herzogen von Sachsen / den Marggraffen zu Brandenburg und Landgraffen von Hessen diese exception enthalten: Jedoch haben Wir / die Chur-und Fürsten zu Brandenburg Uns außdrücklich bedinget und vorbehalten / daß von solchen Unsern Landen und Leuten der Ort Landes / so auff jener Seiten der Oder gelegen / nemlich die Neumarc und das Land Sternberg / dergleichen auch die Lehnenschaft über die Häuser Löckenis und Vierraden / sampt derselbigen zugehörigen Gütern / so viele derer über die Märckische Landgränze in Pommern gelegen / so lange die Herzoge in Pommern und derselben männliche Erben für und für im Leben / hiervon ausgezogen seyn und in diese Erbverbrüderung nicht gehören.

Nach dem nun Anno 1637. den 10. Martii der Herzog in Pommern / Bogislaus, als der letzte von dieser familie gestorben / so ist auch dasselbe pactum, (in welchem der Churfürst und die Marggraffen von Brandenburg Anno 1571. mit consens des Kay-

ser

fers Maximiliani II, den Churfürsten des Reichs / und den Erb-
verbrüderten / im fall der Marggräffliche Stamm außsterben wür-
de / denen überbleibenden Herzogen von Pommern / die Neumark /
das Land Sternberg / Löcknitz und Vierraden versprochen hatten)
hiemit ganz und gar verloschen / und nicht mehr zu finden gewesen.
Ist dem nun also / daß besagetes pactum schon von anno 1637. den
10. Martii nichts mehr in der Welt gegolten: Wie hat man dann
anno 1648. und also ganzer 11. Jahre hernach / von einer Sache /
die nicht in der Welt ist / durch eine clausulam generalem etwas
verordnen / oder dasjenige / was einmal todt gewesen / ohne eine son-
derbare medicin und verordnung wieder lebendig machen können?
Dieses pactum, welches nimmermehr mit Recht eine Anwartsung
kan genennet werden / ist mit dem lezten Herzogen Bogislao zu-
gleich begraben / und nichts davon als nur das bloße Papier ohne
einigen effect übergeblieben.

Hier kan für die Schweden nichts angeführet werden / da-
hero als Sie gesehen / daß Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg
Bekantnuß (als welche wider das Instr. Pacis, wider des Röm. Rei-
ches Wohlfahrt / und wider alle Rechte abgedrungen / und also null
und nichtig war) zur Sachen alleine nicht genung wäre / und daß
solches dem Reiche und den andern (als welche daran allbereit
vorhero ein Recht) nichts präjudiciren könnte: So haben Sie zu-
gleich bedungen / daß dieselbe von dem Råyser solte ratificiret wer-
den / welche Råyserliche ratification diese der Römischen Majestæt
Verächter gewißlich nicht würden urgiret noch zugelassen haben /
wann Sie nicht selbst geglaubet hätten / daß Ihnen sonst aller an-
derer Behelff und Grund in dieser Sache mangelte / und daß Sie
auch mit aller Ihrer Kunst das Instrumentum Pacis dahin nicht
zwingen noch außdeuten könnten / diese Ihre Gewaltthätigkeit da-
mit zu behaupten: Oder aber / weil Sie ja fürgeben / daß solches
im Instrumento Pacis so klar verordnet seye / so solten sie auch eine
wolgegründete und beständige Ursache fürbringen / warumb sie in
dieser Sache des Råysers ratification für so nöthig gehalten.

Gesetzt nun / daß des Råysers ratification hierauff erfolget
wäre/so hat doch dieselbe den Schweden deßfalls kein Recht gegeben/
noch geben können. Dann 1. Sr. Churf. D. Bekñntnis war null
und nichtig/und deßwegen konte Sie auch nicht confirmiret wer-
den. 2. Ist dieser Vergleich getroffen worden/wider die klare dis-
position des Instrumenti Pacis, in welchem diejenigen Lånder/
Gebiete und Stådte/die den Schweden an stat der satisfacti-
on solten abgetreten werden/ mit Namen aufgedrucket wåren/ daß
also beydes Se. Churf. Durchl. und dann die Schweden wegen
einer anderen und ganz neuen satisfacti-
on zum præjuditz des Rei-
ches und etlicher Stånde insonderheit Sich zu vergleichen verge-
bens bemühet haben. 3. Ist zu derselben Zeit keine Anwartung
verhanden/nach auch sonst einige gewesen/welche denen Herzo-
gen in Pommern zukåme oder zukommen konte: Die anno 1571.
geschehene promesse aber/ist mit dem letzten Herzogen in Pom-
mern Bogislao gestorben und verloschen. 4. Håtte denen Her-
ren Erbverbrüdereten Ihr erlangtes Recht nicht können genommen
werden. 5. Håtte ein ganzes Fürstenthumb und Reichs-Lehn/
zum præjuditz des Römischen Reichs/ und ohne desselben allerseits
Verwilligung/absonderlich an ein aufwårtig Königreich oder Re-
publique nicht transferiret werden können. So håtte 6. auch
der Råyser ohne das Röm. Reich dergleichen nicht confirmiren
oder ratificiren können/welches die Schweden selbst in Ihrem Hyp-
polito à Lapide zum heftigsten wider den Råyser urgiren. Die
zu den Polnischen Friedens-Tractaten bevollmåchtigte Schwedi-
sche Gesandten selbst/ gestehen annoch iko die nullitåt der Stetti-
nischen pacten/dahero Sie in Ihrer wider den Råyser gerichteten
proposition die ratification derselben pacten urgiren. Weils aber
diese Sache für das Römische Reich gehöret/so ist sie billich auch da-
hin remittiret worden.

Der Schweden Begierde und Geiz war hiedurch noch nicht
ersåttiget/sondern sie verübeten eine Gewalt und ein spolium über
das

das andere / und häuffeten einen Raub über den anderen.

Das Instrumentum Pacis S. 10. verl. Ad hæc. hat den Schweden an denen Pommerischen und Mecklenburgischen Hafen/ zu immerwährendem Rechte die Zölle vergoet/ welche ins gemein Licenten geneuet werden: Welche Vergoetung/ ob sie gleich nur allein von denen Dörtern redete/ welche dazumal dem Königreiche Schweden in Pommern und Mecklenburg abgetreten wurden/ auch nicht anders verstanden werden konte: So haben dennoch die Schweden solches nicht anders verstehen wollen / als daß auch in demjenigen Pommerischen Antheile/ welches Sr. Churfürstl. Durchl. solte gelassen werden/ die Licenten einzufodern Ihnen zukäme: Endlich/ wie sie selbst im 6. ten artic. der Stettinischen pacten reden/ haben sie nach sehr hefftigen disputen/ zu Vermehrung und Bestetigung guter Freund- und Nachbarschafft / auch Bezeigung Ihres guten Willens/ und anderer respecten mehr/ aus faveur, Se. Churfürstl. Durchl. zum halben Theil mit zugelassen/ doch also/ daß auch die Schweden in Sr. Churfürstl. Durchl. Hafen und eigenthümlichen Landen/ die Helffte von den confiscirten Gütern / ohne einziges daran habendes Recht / und also ganz ungerechter Weise/ durch Gewalt und Waffen an sich rissen.

Die Schweden hatten nichts/ so sie zu Behauptung dieser Ihrer offenbaren Ungerechtigkeit anziehen konten/ als nur daß sie sagten/ der angezogene text im Instrumento Pacis rede indefinite, schlechter dings/ ohn einige exception; also konte es auch nicht anders verstanden werden. Aber ob man gleich diesen Einwurff damals ihnen vollkommenlich beantwortet/ und sonnenklar bewiesen/ wie gar todt derselbe wäre/ dennoch so mußte es bloß nach ihrem Willen gehen: Und haben also Se. Churf. Durchl. (weil die Schweden dasjenige/ was sie abtreten solten/ abzutreten nicht begehreten/ zu dem/ ganz Hinter-Pommern mit Ihren Völkern besetzt hielten / und Sr. Churf. Durchl. die restitution von Hinter-Pommern plat abschlugen/ im fall Sie in die Licenten/ so/ wie die Schweden selbige begehreten/

ten/nicht einwilligen wolten) zu Verhütung grösserer Gewalt/
der Zeit und der Schweden Bosheit auff eine zeitlang weislich
und gedultig nachgeben müssen.

Was solten nun Se. Churf. Durchleuchtigkeit/die also al-
lenenthalben gefässelt waren/ beginnen? Sie haben sich zwar die-
ser Unbilligkeit mercklich widersetzet/ aber weil wider eine so offen-
bare Gewalt sich in defension zu stellen/ Ihr damals nicht rath-
sam dauchte/ so hat Sie endlich solchem Zwange weichen müs-
sen. Damit Sie aber auch von keinem könnte beschuldiget wer-
den/ als ob sie etwas verabsäümet hätten/ ja damit jedermann der-
maleins bekennen müste/das Se. Churf. Durchl. durch die gröf-
feste und notorische Gewalt von den Schweden wäre gezwungen
worden: So haben Sie bey den Schweden gar inständig ange-
halten/das dieses so hochwichtige Werck/und welches eine uner-
trägliche Slavereye nach sich ziehe/dem ganzen Römischen Reich
zu erkennen und zu entscheiden anheim gestellet werden möchte: Sie
wären bereit/ vermöge der Reichs-Constitutionen und des Ofna-
bruggischen Friedens/ Instrum. Pac. §. 17. vers. Et nulli omnino
Statuum. & vers. preced. Qui vero huic transactioni. solches mit
Rechte auszuführen: Welches auch zu Stettin den 23. Febr. anno
1652. von dero Commissarien wiederholet worden: Ihre Churf.
Durchl. wolten nicht hoffen/das das Königreich Schweden durch
längere Zurückhaltung des Hinterpommern/ von deroelben die
Licenten erpressen wolte/ zumalen da Ihre Churf. Durchl. zu ei-
nem unparteyischen Rechte sich erbotten/und sich der künftigen de-
cision gebürlich zu unterwerffen erklärte: Wann man alle Histo-
rien durchläse/würde man nicht finden/das jemals einigem Po-
tentaten/der sich zu Recht anerbotten/ ein mehreres wäre auffgebür-
det worden/wäre auch nicht glaublich/das Ihre Königl. Maytt.
als welche hochberühmter Königl. Tugenden halber in dem gröfse-
sten Theile der Welt berühmet wären/eine solche Anzeigung von
sich geben solten/das Sie in einer hochimportirenden Sache/ die
an sich

an sich freitig wäre/und die eine intolerabilem servitutum alterius partis mit sich führete/kein Recht leiden und agnosciren wolten: Es wäre ein unerträglich onus, Sie könten es für sich selbst/dero posterität/auch Land und Leuten nicht verantworten.

Endlich ist dieses hinzugesetzet worden / Se. Churfürstliche Durchl. wären zu frieden/das in dem der Kaiser/Churfürsten und Stände über diese Sache erkennen und die Entscheidung vom Reiche erfolgen würde/ das Königreich Schweden in Empfang und possels der Licenten in Hinterpommern bleiben solte/doch also/ das solches Sr. Churf. Durchl. Landesoberkeitlichen Hoheit und Gerechtigkeit (welche Se. Churf. Durchl. in den andern Theilen Herzoglichen Rechtens vermöge des Instrumenti Pacis in Hinterpommern und im Stifte Cammin zukommen) allezeit und in allewege ohne Schaden und unverfänglich sey/ und dann/das Hinterpommern und das Stifte alsofort wirklich eingeräumet würden. Ja Se. Churf. Durchl. haben endlich selbst von den Schweden begehret/ Sie möchten bewilligen/ das das Reich unterdessen die Licenten sequestrirete. Aber sie waren durch kein Mittel an die rechtliche Erörterung zu bringen / und schämten sich Ihre allerngerichtigste Sache der Gerechtigkeit zu untergeben: Endlich dremeten Sie öffentlich mit der Gewalt/und sageten Ihre Meinung rund aus/ das Se. Churfürstl. Durchl. nimmermehr zu Hinterpommern würde gelangen können/ wo Sie nicht ohne Verzug von Ihrer contradiction abstünden / und in den Empfang der Licenten willigten. Graff Magnus Gabriel de la Gardie hat Anno 1651. im Junio zu dem Churfürstlichen Residenten zu Stockholm also gesagt: Man werde aus dem Geschäfte so nicht kommen/ Se. Churf. Durchl. würden ein mehres cediren müssen / und Er wolte es tout Franchement sagen: Gaudent possidentes. Und ist endlich den 11. Septembr. 1652. die Schwedische resolution, so die allerlezte seyn solte/von Stockholm nach Stettin geschicket/und von denen Schwedischen Commissa-

rien denen Brandenburgischen folgender Gestalt angedeutet worden: Im fall aber Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit bey Ihrer opiniastreré (der Weg des Rechts/so in den Reichs-Constitutionen, im Instrumento Pacis, und in allen Rechten fundiret ist/heist bey den Schweden opiniastreré oder Eigensünigkeit) beharren/ und den von Ihnen/ ratione participationis voriger Königl. ordre nach/gethanen Vorschlag nicht acceptiren wolten/so thäten Ihre Kön. Maytt. auch alles dasjenige/ so Sie dißfalls denen Churf. Herren Commissarien an-und fürgetragen/revociren und aufheben/ıc. Und würden Ih. K. M. bey dero per Instrum. Pacis so theuer erworbenem Rechte sich immittelst gebürlich zu maintainiren wissen.

Über das supplicireten die Stände in Hinter-Pommern/ daß Sie von denen Schwedischen Ministris mit so harten übermäßigen contributionen/ und andern Kriegess-pressuren belegt würden/also daß sie auch den geringsten effect des lieben Friedens nicht verspüren könnten/nach sich dessen zu erfreuen hätten: Und hätten dahero/ Se. Churf. Durchl. möchten doch für diesesmal lieber alles über Sich gehen/ als sie länger in der unerträglichen Dienstbarkeit zu lassen.

Mit solchem Process nun sind die Schweden wider Se. Churfürstl. Durchl. verfahren/und da Dieselbe/als ein Erbfürst/bey den Schweden der Hinterpommerischen Unterthanen Sache sich annahm/ ist Ihr geantwortet worden/ Diese Sache gieng Ihr nicht an/sondern beträffe die Hinter-Pommerische Stände/ und Unterthanen/welche annoch die Schwedische Herrschafft erkennen. Hat also dieser verständiger und dapperer Churfürst der offenkundigen und gewaffneten Gewalt weichen/und dem Schwedischen fürgeschriebenen formular sich bequemen müssen/ damit dero getreue Pommern nicht ferner der Schweden Bosheit und Unterdrückung unterworffen/die Festung Colberg nebst dem Hafen aber nicht länger in Schwedischen Händen bleiben möchte.

Un-

Unterdeffen wollen doch ehrliche Leute / und alle die Rechte
und Billigkeit / ja auch ihr eigen Vaterland lieb haben / überlegen/
was sich Deutschland gutes zu den Schweden zu versehen habe/
in dem sie den publicis pactis dergleichen frembden Verstand an-
dichten / denselben unrechtmäßiger Weise mit gewaffneter Hand
durch offenbare Gewalt verthädigen. Dann wann sie vermöge
des §. 10. Instrumenti Pacis in Sr. Churfürstl. Durchl. Hinter-
pommersche Landen die Licenten einfordern / und über das auch
das Jus Territorii daselbst exerciren können: So wird ihnen auch
vergönnet seyn / entweder zu Mäinz / oder zu Bonn / oder zu Wul-
fenbüttel / oder Jelle / oder Cassel / Darmstadt / Würzburg / oder
in was für einer Stadt in Teutschland es ihnen belieben möchte /
ein Appellation-Gerichte aufzurichten und zu bestellen. Dann
die Worte des §. 10. verl. deinde, concedit in Instrumento Pacis
lauten also: Aber dieses dergestalt / daß sie an einem bequemen
Orte in Teutschland ein höchstes Gerichte oder Appellations-
Instantz anstellen. Ja es würde ihnen auch vergönnet seyn / eine
Academie aufzurichten / es sey an welchem Orte oder Stadt in
Teutschland es wolle: Dann das Instrumentum Pacis in dicto
§. verl. Præterea concedit eidem, vergönnet der Königl. Mayte.
zu Schweden / das Recht eine Academie oder Universität aufzu-
richten / wo und wann es Ihr bequem deuchten wird.

So müssen derowegen die Teutsche Fürsten / wie auch auß-
wertige Potentaten entweder dieses obbesagte / (wiewol wider die
offenbare Warheit) für wahr erkennen / oder aber Sie müssen
dasjenige was die Schweden von den Hinterpommerschen Licen-
ten prætendiren, für Ungerechtigkeit und Falsch erkennen / wie es
dann auch an sich selber nicht anders ist: Sintemal der Kayser/
Churfürsten und Stände nicht anders darunter gemeynet / und ver-
standen haben / noch verstehen können / als dieses alles denen Schwe-
den an denen örtern nur allein zu vergönnen / welche mit Namen
im Instrumento Pacis ihnen abgetreten und übergen worden.

Sind dann nun die Eintreibung der Licenten und das Exer-
cium Juris Territorialis in eines andern Gebiete/ minutiora oder
geringe Sachen? Oder auch/ gehören dieselbe etwa zu richtiger
Entscheidung der Grenze? Ein offener Friedbruch ist es/
und die allergrösste Gewalt und Ungerechtigkeit/ so zu allen
Zeiten und Orten mit recht geahnet werden kan.

Ob zwar wol diejenigen Dörffer/ so izo sollen genennet wer-
den/ unstreitig im Churfürstlichen Gebiete gelegen/ und nach der
Schweden eigenem Bekenntniß zu dem Ampte Colbas gehören:
So haben Sie dennoch dieselben Sr. Churfürstl. Durchl. abge-
zwungen/ und deßfals keine andere Ursache geben können/ als daß
Schweden derselbigen/ umb die Ufer zu bedecken von nöthen ha-
be: Die Worte des 6. Articuls in den Stettinischen pacten lau-
ten also: Als man weiter fortgegangen/ hat sich einige Schwie-
rigkeit erregt/ in dem beydes wegen der Dörffer/ Bartickau und
Wierau/ welche/ was die jurisdiction und die intraden belanget/
eben so wol als Windisch Mellen zu dem Ampte Colbas gehören/
(wiewol die Frondienste nach Verordnung der Hertzogen in Pom-
mern zum Gute Brusenfeld/ die jährlichen Zinsen aber zusamt der
Jurisdiction zum Ampte Colbas gehören) und dann auch wegen
etlicher anderer Dörffer/ so stracks benennet und in Ihr. Königl.
Maytt. Bezirck gebracht werden sollen/ einige Mißhelligkeit ent-
standen: So ist dennoch selbige also auffgehoben und beygelegt
worden/ daß nemlich die vorbesagte Dörffer Bartickau und Wie-
rau/ nicht weniger als auch Windisch Mellen/ wie auch die Dörf-
fer Bräneckken/ Elus und Hoyckendorff/ so im besagten Ampte
Colbas gelegen/ mit ihren Grenzen/ Rechten/ Einkünfften und
allen Zugehörungen/ sie mögen fallen in wessen Gebiet sie wollen/
Ihrer Königlichen Maytt. und dem Reiche Schweden (doch ei-
nem jeden privato was er eigenes darin besitzt/ ohne Schaden)
umb die Ufer von dieser Seite zu bedecken/ abgetreten und über-
lassen werden sollen/ wie sie dann vermöge dieses Articuls hiemit
abge-

abgetreten und überlassen werden: Mit welchen letzten Worten die Schweden abermal bekennen / daß dieselben Dörffer vermöge des Instrumenti Pacis Ihnen nicht zugehöret / sondern daß Sie dieselbe damals allererst durch diesen Articul abgedrungen haben.

Das Dorff Woltin war Churfürstlich / aber weil es mit Seen und Morasten von Natur gleichsam befestigt war / und denen Schwedischen Commissariis deuchte / daß es von dem benachbarten Grieffenhagischen Gebiete ohne Verminderung der Sicherheit selbiger Besung nicht leichtlich könnte abgerissen werden: So sollte es Sr. Churfürstl. Durchl. abgenommen werden. Endlich ward es Ihr zwar gelassen / aber mit diesem ausdrücklichen Bedinge / daß weil Schweden eben dasselbe Dorff nebst dem Vorwerke Wittstock dem Rath und Commissario Heinrichen von Schwalenberg / für 1200. Thaler verhypothetiret / Se. Churfürstl. Durchl. demselben Schwalenberg und seinen Erben die Summa von 8000. Thaler bezahlen / hergegen aber der Schwalenberg vor gescheneher Bezahlung aus dem Dorffe oder dem Vorwerke / oder einigen Pertinentz-Stücken zu weichen nicht schuldig seyn sollte / wie dieses alles im 6. Artic. besagter Stettinischen pacten dergestalt enthalten: Daß also Se. Churfürstl. Durchl. dieses Dorff und Vorwerk / so Ihr von Erbrechtswegen / und vermöge des Instrumenti Pacis aus allem Rechte / ohne Schaden / verderb und neuen Last zugehörete / einlösen / und für einen gewissen Preis / von einem unrechtmässigen Inhaber kauffen müssen: Welches abermals wider den §. 11. verl. Regia quoque Majestas & §. 16. Restitutione ex capite Amnistiae:

Man sage nun / aus was Ursachen Se. Churfürstl. Durchl. die Schulden / so Schweden gemacht hatte / bezahlen sollen: Wann das gelten sollte / so hätte dieser Nordischen Völcker Aufrichtigkeit und Frömmigkeit gar leicht ganz Pommern und alle Einkünfte wegnehmen können.

Noch

Noch viel andere Dörffer und Güter sind / die Sie zwar nicht gänglich an sich rissen / dennoch aber Sr. Churf. Durchl. gezwungen haben / dieselbe wider Ihren Willen gegen andere Dörffer zu vertauschen / wovon im 10. und etlichen folgenden Articulen. Was Sie für einen grossen Theil an Wäldern Seiner Churfürstl. Durchl. entzogen / das besagen der 18. und andere Articul: Im 28. Articul aber haben Sie wol gar Sr. Churf. Drl. nur die Administration von Hinterpommern und Stifft Cammin vergönnet wollen:

Fürwar es ist kein Articul, ja ich dörffte wol sagen / fast keine Zeile in diesem schimpfflichem Stettinischen pacto enthalten / darinnen nicht offenbare spolia, Friedbrüche / Betruglichkeiten / Gewaltthätigkeiten / und / mit einem Worte alles Böse zu sagen / Schwedische Künste wären verübet und begangen worden: Daß es also viel zu lang fallen sollte / und jedes genau zu examiniren.

Ob nun gleich die Schweden demjenigen was bishero gesagt worden / darumb widersprechen wollen / daß wann schon Sr. Churfürstl. Durchl. etwas abgetreten / worzu Sie vermöge des Westphalischen Friedens und der Rechte nicht verbunden waren: Ob auch gleich die Schweden wider das Instrumentum Pacis Hinterpommern viel Jahr lang gehalten / dasselbige verwüset / die Wälder ausgehauen / und hernach allererst / als sie es wüste und kahl gemacht / wiedergegäben / auch viel andere Dexter mehr Sr. Churfürstl. Durchl. abgedrungen hätten: So wäre doch dieses alles in den Stettinischen Pactis anno 1657. von Sr. Churfürstl. Durchl. erlassen / vergessen / und abgethan / und dannenhero es aus keiner einzigen Ursache nicht wieder herfürzusuchen oder zu rühren.

Allein Sie werden hiermit ihre böse Sache niemals behaupten / dann daß Pommern von den Schweden verwüset / und bedrenget wurde / solches war ins gemein Sr. Churfürstl. Durchl. nicht unbewußt: Aber daß es in denen Jahren (da es die Schweden

den wider das Instrumentum Pacis ungerechter Weise behielten)
dergestalt verwüßt / die Wälder dergestalt aufgehauen / die Un-
terthanen so gar aufgesogen worden / wie sie hernach erfahren /
solches hat Se. Churfürstl. Durl. zu der Zeit/da von den Schwe-
den die unbillige pacta zu Stettin gemacht worden/nicht gewußt/
Sie hat es auch nicht ehe erfahren / als nach dem Ihr das ge-
stümlete Theil von Hinterpommern übergeben worden.

Wie haben sie dann nun einer Sache/die sie dazumal ganz
und gar nicht gewußt / sich begeben und vergessen können: Dero-
wegen so bleibet deroelben Ihr Recht ungefränket / auch nach
den Stetinischen pactis / weil vermöge des 16. §. Instrumenti
Pacis dasjenige/was man zu restituiren schuldig war/ohne Scha-
den und Verderb restituiret werden sollte:

Hernach/ ob gleich dieses unter andern auch mit in die pacta
gebracht/ und darinnen mit begriffen wäre / wie es doch nicht ist:
So dürfen dennoch Se. Churfürstl. Durchl. dieses eben so wenig
als das andere halten: Dann sie haben alles miteinander wider
Ihren Willen und gezwungen thun müssen: Die Schweden ha-
ben Se. Churfürstl. Durchl. gezwungen / daß sie viele Sachen/
so offenbarlich falsch waren/haben zustehen müssen.

In Summa/ das ganze Werck dieser Pacten und Tracta-
ten war eine Schwedische und offenbare Gewalt: Sie behielten
Hinterpommern mit gewaffneter Hand / und sagten rund aus/
daß es Se. Churfürstl. Durchl. nicht bekommen sollten / wo Sie
nicht alles zustehen/ versprechen und approbiren wolten/was Ihr
die Schweden fürsreiben und von Ihr begehren würden. Se.
Churfürstl. Drl. haben auch durch Ihre Commissarien zu Stet-
tin den 23. Februar. 1652. öffentlich genugsam dargegen gesprochen/
und daß sie nicht anders / als durch Gewalt gezwungen / darinn
willigen könten: Die Schweden erpresseten dieses alles von Sr.
Churfürstl. Drl. sie könten das gegen sich selbst/gegen die Poster-
ität und dero Land und Leute nicht verantworten: Sie könten sich in
solche

solche unleidentliche und unerträglichē Dienſtbarkeit nicht begaben.

Solten die Schweden hie einwenden und ſagen/ es ſey hier unter keine öffentliche Gewalt fürgegangen: So kan Ihnen aus dem/was oben angeführet/geantwortet werden/daß ſa dieſelbe einem jeden in die Augen lieffe: Dann 1. haben ſie die Worte des Instrumenti Pacis verdrehet/ ſo wie es Ihnen nützlich zu ſeyn geduncket. 2. Haben ſie dieſe Verdrehung mit Waffen vertheidiget. 3. Hat man ſie durchaus nicht dahin bringen können/daß ſie ſich den Rechten und der Entſcheidung eines gebührenden Richters untergeben. 4. Da ſie ratione Pommern Reichsſtände ſeyn wollen/ haben ſie den Kayſer/Chur-Fürſten und Stände/ als incompetentes verworffen/ und in der That ſelbſt ſich des Römischen Reichs Grund-und Fundamental-Verfaſſung widerſetzt. 5. Mit gewaffneter Hand Sr. Churfürſt. Durchl. dero Hinterpommern vorenthalten/und deroſelben gewehret/ daß ſie zu Ihre Lande und öffentlich gehuldigten Unterthanen/ zu Ihr Reichſlehen/ womit ſie öffentlich vom Kayſer im Namen des Reichs beſehnet waren/ nicht gelangen können. Was nun 6. Gott der Herr/ die Chriſtenheit/ ſa alle ehrliebende Menſchen von einem ſolchen halten/ welcher alle Rechte und Billigkeit auffhebet/ alles mit Gewalt und Waffen verrichtet/ die Republicque zum Richter nicht annehmen wil/ deren Unterthan und Lehmann Er doch iſt/ und was für Mittel wider ſo einen/der alle Rechte verachtet/ zu gebrauchen/ das ſol für dieſesmal nicht erzehlet werden.

Unterdeß ſo brachte Se. Churf. Dr. ſolches alles auff den Regensburgiſchen Reichstag an den Kayſer und an die Reichsſtände: Aber da war keine Hülffe/ des Heil. Römischen Reichs Recht und deſſen Satzungen wurden gleichſam mit Füßen getreten/ die Cräyße thaten/als wann es ihnen nicht angienge/ denen Reichsſatzungen und dem Weſtphalischen zuwider/ und war als wann ſie gleichſam an Ihres Nachbarn und treuen Miſſlandes Unglück ſich

sich erlustiget / und also wurden Se. Churfürst. Durchl. je mehr und mehr der Gewalt und dem Raube der Schweden überlassen.

Im Fall sie nun Ihre hierunter öffentlich begangene Gewalte aus dem obangezogenen Nürnbergischen Executions-Recess entschuldigen wollen / als wann dieses alles mit Einwilligung des Reichs geschehen wäre : So ist allbereit vorhero die Unbilligkeit und nullität solcher verordnung aufgeführt / daß die wenigen Personen so dar gewesen / haben das Reich nicht repräsentiren können : So kommt auch dem Schwedischen Generalissimo, in dessen Namen dieser Recess gemacht worden / gar nicht zu / im Röm. Reichs Gesetze zu geben / und mit etlichen wenigen seinen Anhängern den neu-lich gemachten Frieden zu turbiren / und den Chur-Fürsten und Ständen Ihre erhaltene Rechte zu entziehen.

Hernach / gesetzt / wiewol ohne jemand's präjudiz / als wann es das Röm. Reich selbst also verordnet hätte / wie die Worte lauten : Die Hinterpommerische Posten und Lande / so des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Eiden vermöge des Friedenschlusses zukommen / sollen alsdann evacuirt und abgetreten werden / wann zuorderst zwischen Ihr. Königl. Maytt. zu Schweden / und Sr. Eiden hierzu verordneten Commissarien, wegen Entscheidung der Grenze und andern geringen Sachen eine Richtigkeit getroffen ist : Ist aber darumb in diesen Worten verordnet / daß es bloß in der Schweden willkühr stehe / die Grenze nach ihrem Gefallen so weit zu ziehen / als es ihnen beliebt ? Ist ihnen darumb vergönnet / ganze Städte / mit ihren Gebieten / Dörffern / Wäldern und Gütern / so in Sr. Churfürstl. Durchl. Gebiete gelegen / an sich zu reißen ? Darbenebenst auch die Länge und Breite der Grenzen und des Strandes nicht nach Recht und Billigkeit / nicht nach allgemeinen Rechten und nach ältestem Gebrauch zu sehen / sondern dieselbe so weit zunehmen / als es den Schweden bequem deucht / und zu ihrer Sicherheit ihnen dienen mag ? Wo ist das verordnet was die Schwedische Commissarii zu Stettin den 23. Aug. 1657.

fürgebracht / Ihre Königl. Maytt. hätte die freye Macht / und wäre per Instrumentum Pacis nicht verbohten / das initium territorii Regii zu sehen / wo es Ihrer Maytt. am zuträglichsten befänden? Wo stehet geschrieben / daß das Königreich Schweden solle Macht haben / in Sr. Churf. Durchl. Landen die jura territorii zu exerciren? Wo stehet es / daß sie in den Churfürstl. Landen Licenten sollen einfordern und zu genießen haben? Die Worte lauten also: Sollen alsdann evacuiren und abgetreten werden: Ergo sollen die Schweden unterdessen die Jurisdiction und jus Territoriale exerciren? Ergo sollen die ordentliche Einkünfte / und was sie mehr den Unterthanen abpressen / ihnen zukommen? Warlich ein anders hat in dergleichen Fall das Instrumentum Pacis verordnet / §. 15. verl. Præsidia autem. Und solten dann Sr. Churfürstl. Durchl. alleine alle Einkünfte ihres Herzogthums fünf ganker Jahr lang beraubet bleiben? Sind daß nun minutiora oder geringe Sachen / wie das Instrumentum Pacis saget: Ich fürchte / daß eben derselbige Gott / der vor diesem den König Achab und sein Weib die Jesabel / und allen Ihren Nachkommen daruß daß sie des ertödteten Naboths Weinberg an sich gerissen / so schrecklich und ernstlich gestraffet / daß er auch dieses demaleins ernstlich rächen / und der ganzen Welt kund thun werde / wie Ihme als seiner Göttl. Maytt. allein vorbehaltenes Recht / einzig und allein zukomme / den Grenzen Ziel und Masse zu geben / und dem Territorio Regio einen Anfang und Ende zu sehen.

Und ob wol der Krieg unter andern auch dieses absonderlich mit sich bringet / daß alles / was in demselbigen / und zu Aufhörnung desselben versprochen wird / also kräftig seye / daß es darumb nicht könne umbgestossen werden / weil man etwan aus Furcht / die einem unrechtmäßiger Weise gemacht worden / und dann auch wider seinen Willen etwas versprechen müssen: Und daß / wann man solches nicht hätte belieben wollen / so würden die Kriege weder Ziel / Masse / noch endschafft erreichen können / woran gleichwol

wol dem menschlichen Geschlechte hoch angelegen seye: So ist
 doch solches nur von dem Falle zu verstehen / da die kriegenden
 Theile bey währendem Kriege unter sich Friede machen / und einer
 dem andern deshalb etwas verspricht: Und könnte ferner solches
 von den Schweden angeführet werden / wann entweder das
 Reich oder Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit Ihnen Ver-
 pommern / Bremen / Börden und Bisimar / nicht hätten wol-
 len abtreten: Weiln aber die Schweden hierüber nicht klagen
 können / so kan auch dieser Einwurff Seiner Churfürstl. Durchl.
 nicht schaden: Dann der Friede war schon gemacht / und solten
 bey befriedigtem Römischen Reiche / zwey desselben Glieder Sich
 wegen einiger geringen Sachen freindlich untereinander verglei-
 chen. Unter denen ist der eine Theil / welcher mit Hindansetzung
 aller Reichs-gesetze und allgemeinen Verordnungen / auch mit ver-
 achtung der Kayserl. Mayte. und des Reichs authorität, ganze
 Herzhöfmer und Fürstenthümer behält / verwüstet / und noch an-
 dere sehr grosse Dinge mit Gewalt abdringet / und die grössste Un-
 gerechtigkeit verübet. Hierbey ist nun zu mercken / was diejenigen
 so die jura publica & belli beschrieben / hierzu sagen: Nemlich / daß
 derjenige / der in einem ungerechten Kriege jemanden etwas abge-
 zwungen / mit gutem Gewissen / und so er als ein ehrlicher Bieder-
 mann handeln wil / nicht behalten könne / was er bekommen / ja er
 könne auch den andern nicht zwingen de pacta zu halten / sie seyen
 gleich beschworen oder nicht: Dann es bliebe in und an sich
 selbst die Sache ungerecht / und könne diese innerliche Ungerechtig-
 keit nicht anders auffgehoben werden / als nur durch eine neue und
 recht freye ungezwun ene Einwilligung. Wie dann auch Cicero
 einen Unterscheid machet / zwischen einem Feind / mit deme Wir
 Uns in vielen der Völker Recht aebrauchen / und dann zwischen
 Strassen- und See-Räubern: Dann wann diese jemanden aus
 Furcht etwas abgepresset haben / so kan man es wieder fodern /
 was aber rechtmäßige Feinde mit abnehmen / kan nicht wieder ge-

fodert werden: Daß nun aber nach gemachtem Friede im Reiche/
durch allerumbilligsten Krieg und öffentliche Gewalt dergestalt mit
Sr. Churfürstl. Durchl. sey verfahren und gehandelt worden/
solches ist überflüssig durch dasjenige / so bishero fürgebracht wor-
den / bewiesen. Dann ob gleich das Röm. Reich von den Schwe-
den den Frieden erkaufft hatte / und mit gewissen Bedingungen
Ihnen Sr. Churf. Durchl. Erb-Herzogthum Vorpommern über-
lassen worden / so führen sie dennoch mit Ihrer Gewalt und Krie-
ge gegen Se. Churfürstl. Durchl. immer fort / in dem sie Hinterpom-
mern mit Ihren Soldaten besetzt hielten / und also behinderten / daß
Se. Churfürstl. Durchl. zum wirklichem Besitz dero Eigenthumes
nicht gelangen konten: Und diese Waffen (welche Sr. Churfürstl.
Durchl. die das Ihrige durch rechtmäßige und vergönnete Mit-
tel suchten / entgegen stunden) wurden nicht eher von den Schwe-
den abgeführt / und ließen sie auch von Ihrer Gewaltthätigkeit
nicht nach / ehe und bevor Se. Churf. Durchl. in alle der Schwe-
den Forderungen / sonderlich wegen Empfang der Licenten und
des Exercitii juris Territorialis, in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen
gewilliget hatte. Hier komme nun jemand und sage / daß hiebey
keine Gewalt und Waffen gewesen.

Gleich wie nun diese Sache recht und billig ist / also mangeln
Uns auch selbst im Röm. Reiche keine solche Exempel / da dergleichen
unter dem Schein rechtens und vom Kayser selbst gesprochenen Ur-
theils / dennoch mit Gewalt abgepreßete pacta von den meisten Rechts-
gelehrten in Teutschland / Frankreich / Italien und vereinigten Nie-
derlanden / auch andern Jctorum Collegiis für ungerecht gehalten /
und darbey erkant worden / daß dem verletzten und durch dergleichen
abgezwungene pacta gedrücktem Theile vergönnet seye / alle einge-
nommene und vorenthaltene Länder / Aempter / Nukungen / so man
genossen / oder noch genießen sol / nebst allem Schaden und Unko-
sten / auch durch die Waffen wider zu fodern und wieder an sich
zu nehmen / wie dann auch solches geschehen ist: Dann diejenigen
Länder

Länder / welche der Landgraff von Hessen Darmstadt / vor-
 mals der Casselischen Linien abgenommen / hat die verständige
 und tapffere Landgräffinn von Hessen / Amalie Elisabeth / viele
 Jahre hernach durch Waffen wieder erobert / und in Besiz ge-
 nommen / und diejenigen pacta, welche vor diesem Herren Mori-
 zen und Wilhelmen / Vater und Sohne waren abgedrungen wor-
 den / wieder auffgehoben / und den Darmstädter zu einer mehrern
 Billigkeit gebracht / so hernachmals vom Kaysen / vom Reiche /
 vom Könige in Frankreich / vom Königreiche Schweden für reche
 und billich ist gehalten/erkannt/ und in denen Westphalischen Frie-
 dens Instrumentis weitläufftig bekräftiget worden. Instrum. Pacis
 Imp. Rom. cum Suecis §. 15. verl. Quod controversias inter &c.
 & Instr. Pacis Imp. Rom. cum Gall. §. Quod controversias in-
 ter &c. Gleich wie nun dieses alles und jedes zu keinem andern
 Ende und Meynung angezogen worden/ als das so wol die Auf-
 wärtigen als die Teutschen diese offenbare und grosse Ungerechtig-
 keit erkennen mögen: Also wird auch diese ganze Sache der
 Gerechtigkeit und dem unpartheyischem Urtheil
 anheim gegeben.



